



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2002, Nr. 10

11. Juli 2002

Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den grundständigen Diplomstudiengang und für den Diplomaufbaustudiengang in Erziehungswissenschaft

Vom 11. Juli 2002

Auf Grund von Artikel 2 der Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den grundständigen Diplomstudiengang und für den Diplomaufbaustudiengang in Erziehungswissenschaft vom 5. Juli 2002, Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2002 Nr. 9 vom 5. Juli 2002, wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung für den grundständigen Diplomstudiengang und für den Diplomaufbaustudiengang in Erziehungswissenschaft vom 27. November 2000, Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2000 Nr. 7 vom 27. November 2000, in der sich aus der Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den grundständigen Diplomstudiengang und für den Diplomaufbaustudiengang in Erziehungswissenschaft vom 5. Juli 2002, Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2002 Nr. 9 vom 5. Juli 2002, ergebenden Fassung bekannt gemacht.

Freiburg, den 11. Juli 2002

Prof. Dr. Wolfgang Schwark
Rektor

Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den grundständigen Diplomstudiengang und für den Diplomaufbaustudiengang in Erziehungswissenschaft in der Fassung vom 11. Juli 2002

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
 - Präambel
 - § 1 Diplomgrad
 - § 2 Studiengänge und Regelstudienzeit
 - § 3 Zeitpunkt der Prüfungen und Verlust des Prüfungsanspruchs, Ausnahmeregelungen
 - § 4 Akademisches Prüfungsamt und Prüfungsausschuß
 - § 5 Prüfende und Beisitzende
 - § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
 - § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 8 Arten der Prüfungsleistungen
 - § 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 10 Mündliche Prüfung
 - § 11 Klausurarbeit und wissenschaftliche Hausarbeit
 - § 12 Fachpraktische Prüfung
 - § 13 Diplomarbeit
 - § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 15 Feststellung der Prüfungsergebnisse
 - § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungen
 - § 17 Freiversuch
 - § 18 Wiederholung von Prüfungen
 - § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 20 Zeugnis
 - § 21 Diplommurkunde
 - § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
 - § 24 Aberkennung des Diplomgrades
2. Diplom-Vorprüfung
 - § 25 Zweck der Diplom-Vorprüfung

- § 26 Umfang, Art und Dauer der Diplom-Vorprüfung
- § 27 Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen der Prüfungsfächer
3. Diplomprüfung
- § 28 Zweck der Diplomprüfung
- § 29 Umfang, Art und Dauer der Diplomprüfung
- § 30 Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen der Prüfungsfächer
- § 31 Zusatzfächer
4. Schlussbestimmungen
- § 32 Übergangsregelungen
- § 33 Inkrafttreten
- Anlagen
- Anlage 1
Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen in den Fächern der Diplom-Vorprüfung
1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
2. Anforderungen in den Prüfungsfächern
- 2.1 Erziehungswissenschaftlicher Bereich
Allgemeine Erziehungswissenschaft
(Erziehungswissenschaft I)
- 2.2 Beifächer
- 2.2.1 Psychologie
- 2.2.2 Soziologie
- Anlage 2
Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen in den Fächern der Diplomprüfung
1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
2. Anforderungen in den Prüfungsfächern
- 2.1 Erziehungswissenschaftlicher Bereich
- 2.1.1 Allgemeine Erziehungswissenschaft
(Erziehungswissenschaft I)
- 2.1.2 Pädagogik der gewählten Studienrichtung
(Erziehungswissenschaft II)
- 2.1.2.1 Studienrichtung Erwachsenenbildung /
Weiterbildung
- 2.1.2.2 Studienrichtung Medienpädagogik
- 2.1.2.3 Studienrichtung Schulpädagogik
- 2.1.2.4 Studienrichtung Sozialpädagogik
- 2.2 Beifächer
- 2.3 Wahlpflichtfächer
- 2.3.1 Deutsch
- 2.3.2 Deutsch als Fremdsprache
- 2.3.3 EDV/Informatik
- 2.3.4 Ethik
- 2.3.5 Gemeinwesenarbeit
- 2.3.6 Gender Studies
- 2.3.7 Geographie
- 2.3.8 Gesundheitspädagogik
- 2.3.9 Gruppenpädagogik
- 2.3.10 Interkulturelle Pädagogik
- 2.3.11 Jugendhilfe
- 2.3.12 Kunst
- 2.3.13 Medienpädagogik
- 2.3.14 Musik
- 2.3.15 Pädagogik des Elementarbereichs
- 2.3.16 Pädagogische Psychologie
- 2.3.17 Philosophie
- 2.3.18 Politikwissenschaft
- 2.3.19 Schülerbeurteilung und Bildungsberatung
- 2.3.20 Soziologie
- 2.3.21 Sozialpädagogik
- 2.3.22 Evangelische Theologie/Religionspädagogik
Katholische Theologie/Religionspädagogik
- 2.3.23 Didaktik eines Unterrichtsfachs
- 2.3.23.1 Arbeitslehre (Arbeit - Wirtschaft -
Technik)
- 2.3.23.2 Chemie
- 2.3.23.3 Deutsch
- 2.3.23.4 Englisch
- 2.3.23.5 Französisch
- 2.3.23.6 Geographie
- 2.3.23.7 Geschichte
- 2.3.23.8 Heimat- und Sachunterricht
- 2.3.23.9 Kunst
- 2.3.23.10 Mathematik
- 2.3.23.11 Musik
- 2.3.23.12 Physik
- 2.3.23.13 Politikwissenschaft
- 2.3.23.14 Evangelische
Theologie/Religionspädagogik
Katholische
Theologie/Religionspädagogik
- 2.4 Zusatzfächer

1. Allgemeines

Präambel

Ausgehend von einem umfassenden zukunftsorientierten Bildungskonzept ergibt sich für Studierende die Notwendigkeit zur Auseinandersetzung mit geschlechtsdifferenzierenden Aspekten von Sozialisations-, Erziehungs- und Bildungsprozessen. Ziel ist es, zukünftige Pädagoginnen und Pädagogen zu sensibilisieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, entsprechende Kompetenzen für unterschiedliche pädagogische Handlungsfelder zu entwickeln. Deshalb werden Theorien, Methoden und Ergebnisse der Frauen- und Geschlechterforschung in die in der Prüfungsordnung aufgeführten Fächer und

Bereiche fachbezogen und fächerübergreifend grundsätzlich einbezogen.

§ 1 Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Erziehungswissenschaft.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad "Diplom-Pädagogin" bzw. "Diplom-Pädagoge" (abgekürzt "Dipl.-Päd.").

§ 2 Studiengänge und Regelstudienzeit

(1) Das Diplom in Erziehungswissenschaft kann erworben werden

1. durch ein grundständiges Studium, das nach der Diplom-Vorprüfung in einer der folgenden Studienrichtungen weitergeführt wird:
 - a) Erwachsenenbildung / Weiterbildung
 - b) Sozialpädagogik
2. durch ein Aufbaustudium in einer der folgenden Studienrichtungen:
 - a) Erwachsenenbildung / Weiterbildung
 - b) Medienpädagogik
 - c) Schulpädagogik
 - d) Sozialpädagogik

(2) Die Regelstudienzeit des grundständigen Studiengangs beträgt acht Semester. Sie umfasst das viersemestrige Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, sowie das viersemestrige Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 140 Semesterwochenstunden. § 7 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) Die Regelstudienzeit des Aufbaustudiengangs beträgt vier Semester. Das Aufbaustudium schließt mit der Diplomprüfung ab. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 80 Semesterwochenstunden. § 7 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(4) Die Regelstudienzeit umfasst Zeiten der in den jeweiligen Studiengang eingeordneten berufspraktischen Studien (Praktika) und Prüfungszeiten. Die Praktika sind in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums zu absolvieren. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 3 Zeitpunkt der Prüfungen und Verlust des Prüfungsanspruchs, Ausnahmeregelungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird sukzessiv durchgeführt: Die schriftlichen Fachprüfungen sollen bis zum Ende des zweiten Semesters, die mündlichen Fachprüfungen erstmalig bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden.

(2) Der Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung oder für einzelne Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung geht verloren, wenn diese Prüfung bzw. diese Prüfungsleistungen einschließlich eventueller Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag die Leitung des Akademischen Prüfungsamts. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruchs erlischt die Zulassung zum Studium.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung in Allgemeine Erziehungswissenschaft (Erziehungswissenschaft I), Pädagogik der Studienrichtung (Erziehungswissenschaft II) und im Wahlpflichtfach sind in einem oder in zwei aufeinanderfolgenden Semestern abzulegen. Die Leitung des Akademischen Prüfungsamts kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in begründeten Ausnahmefällen den Zeitrahmen erweitern.

(4) Als Teil der Diplomprüfung kann die Prüfung im Beifach (Psychologie und/oder Soziologie) bis zu zwei Semester vorgezogen werden.

(5) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der vorgenannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Teile der Fachprüfungen können nach Regelung der Studienordnung aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen, die in Verbindung mit Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(7) Die Prüfungsverfahren sind unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit auszugestalten und durchzuführen. Insbesondere für Studierende mit Familienpflichten können von der Leitung des Akademischen Prüfungsamts dem Einzelfall angepasste Regelungen getroffen werden.

(8) Es gelten sinngemäß die Schutzfristen gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes. Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamts haben sich unter Berücksichtigung des Einzelfalles

am Schutzzweck des Mutterschutzgesetzes zu orientieren.

(9) Gemäß § 37 Abs. 9 PHG sind Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, berechtigt, Prüfungen und einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in § 3 Abs. 1 bis 4 genannten Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat.

(10) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist gemäß § 37 Abs. 10 PHG berechtigt, Prüfungen und einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in § 3 Abs. 1 bis 4 genannten Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre.

(11) Die von den Studierenden geltend gemachten Gründe gemäß Abs. 7 bis 10 müssen dem Akademischen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und durch die Vorlage geeigneter Beweismittel, insbesondere ärztlicher Atteste, glaubhaft gemacht werden. Das Akademische Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 4

Akademisches Prüfungsamt und Prüfungsausschuß

(1) Die Organisation und Durchführung der Prüfung obliegt dem Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg nach Maßgabe der Satzung für das Akademische Prüfungsamt und der folgenden Bestimmungen.

(2) Der Senat wählt für die Dauer von drei Jahren je eine Professorin bzw. einen Professor als Lei-

tung und als stellvertretende Leitung des Akademischen Prüfungsamts. Die leitende Person oder ihre Stellvertretung muss der Fakultät I angehören.

(3) Für die Diplom-Vorprüfungen und die Diplomprüfungen in Erziehungswissenschaft wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an

- die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamts und deren Stellvertretung,
- die bzw. der Senatsbeauftragte für das Diplomstudium in Erziehungswissenschaft,
- die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamts,
- zwei vom Senat gewählte Angehörige des an der Pädagogischen Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, und zwar je eine Person aus den Fakultäten II und III,
- zwei vom Senat gewählte Studierende des Diplomstudiums in Erziehungswissenschaft mit beratender Stimme.

Vier der sechs stimmberechtigten Mitglieder müssen der Professorenschaft angehören.

(4) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt im Regelfall die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes, den stellvertretenden Vorsitz deren Stellvertretung.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein. Der Prüfungsausschuss regelt das Prüfungsverfahren. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform von Prüfungs- und Studienordnungen und leitet seine Empfehlungen an den Senat weiter. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben, die laufende Angelegenheiten betreffen, der Leitung des Akademischen Prüfungsamts übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

(1) Das Akademische Prüfungsamt bestellt für die Abnahme der Prüfungen sowie für die Begutach-

tung der Diplomarbeit die prüfenden bzw. beisitzenden Personen:

1. Für die studienbegleitenden Prüfungen in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen gilt in der Regel die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Veranstaltung als bestellte Prüferin bzw. bestellter Prüfer.
2. Für die mündlichen Prüfungen werden in der Regel zwei Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt. Wenn in einem Fach Prüferinnen und Prüfer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen, bestellt das Akademische Prüfungsamt auf Antrag des zuständigen Institutsdirektors bis auf Widerruf für die Abnahme der mündlichen Prüfungen eine prüfende und eine beisitzende Person.
3. Für die schriftlichen und fachpraktischen Prüfungen sowie für die Begutachtung der Diplomarbeit werden zwei Prüfende bestellt.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. -dozenten befugt. Wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können als Prüfende bestellt werden, soweit Professorinnen bzw. Professoren und Hochschuldozentinnen bzw. Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfende zur Verfügung stehen. Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag die Prüfungsbefugnis übertragen werden; zuständig für die Übertragung ist der Fakultätsrat.

(3) Die Ausgabe der Themen von Diplomarbeiten sowie deren Betreuung und Bewertung können nur Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern mit Prüfungsbefugnis gemäß § 37 Abs. 4 Satz 3 PHG übertragen werden.

(4) Einer der Prüfenden für die Bewertung von wissenschaftlichen Hausarbeiten und Diplomarbeiten ist die Themenstellerin bzw. der Themensteller. Die zweite prüfende Person wird vom Akademischen Prüfungsamt bestimmt.

(5) An den mündlichen Prüfungen, den schriftlichen Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sowie an der Bewertung der Diplomarbeit

muss grundsätzlich eine Person beteiligt sein, die der Professorenschaft bzw. der Gruppe der Hochschul- oder Privatdozentinnen und -dozenten angehört.

(6) Für die fachpraktischen Prüfungen können Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.

(7) Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, kann als Prüfender nur bestellt werden, wer Mitglied der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, regelmäßig eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

(8) Ein und derselbe Prüfende soll bei höchstens zwei Fachprüfungen oder bei einer Fachprüfung und der Begutachtung der Diplomarbeit einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten mitwirken.

(9) Bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer können Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüferinnen oder Prüfern.

(10) Zur beisitzenden Person darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(11) Im Auftrag des Prüfungsausschusses legt das Akademische Prüfungsamt die Prüfungstermine fest. Terminvorschläge der Prüfenden werden berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Wochen vor Erstellung des Prüfungsplans dem Akademischen Prüfungsamt vorliegen und nicht zwingende Gründe eine Abweichung erforderlich machen. Der Termin für die Erstellung des Prüfungsplans wird den Prüfenden mindestens sechs Wochen vorher mitgeteilt.

(12) Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen mindestens vier Wochen vorher bekanntgemacht werden.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. beim Studium des Wahlpflichtfaches Kunst oder Musik eine Eignungsprüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgelegt hat,
3. in dem Fach, in dem sie bzw. er zur Prüfung zugelassen werden will, die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 bzw. 2 vorlegt,
4. zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingeschrieben ist.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung im grundständigen Studiengang ist außerdem das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung im Rahmen eines Aufbaustudiengangs ist zusätzlich zu den in Abs. 1 aufgeführten Nachweisen

1. in der Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung
 - entweder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Sonderschulen
 - oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Pädagogik als Hauptfach
 - oder das Zeugnis über die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt
 - oder das Zeugnis über einen anderen berufsqualifizierenden Abschluss mit Fachprüfung in Pädagogik in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, an einer Fachhochschule oder an einer Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland;
2. in der Studienrichtung Medienpädagogik
 - entweder das Zeugnis über die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt
 - oder das Zeugnis über einen anderen berufsqualifizierenden Abschluss in einem pädagogischen oder medienbezogenen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, an einer Fachhochschule oder an einer Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland, zusätzlich mindestens einjährige

hauptberufliche Praxiserfahrungen in einem pädagogischen oder medienbezogenen Arbeitsfeld;

3. in der Studienrichtung Schulpädagogik
 - entweder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Sonderschulen
 - oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Pädagogik als Hauptfach
 - oder das Zeugnis über die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt;
4. in der Studienrichtung Sozialpädagogik
 - entweder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Sonderschulen
 - oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Pädagogik als Hauptfach
 - oder das Zeugnis über die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt
 - oder das Zeugnis über einen anderen berufsqualifizierenden Abschluss mit Fachprüfung in Pädagogik in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, an einer Fachhochschule oder an einer Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung ist unter Einhaltung des Meldetermins schriftlich an die Leitung des Akademischen Prüfungsamts zu richten; ihm sind beizufügen:

1. die Angabe der Fächer, für die die Zulassung zur Prüfung beantragt wird,
2. die Nachweise gemäß Abs. 1 bis 3,
3. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums entsprechend der jeweiligen Studienordnung,
4. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, daß auf sie bzw. ihn keine der Voraussetzungen zutrifft, die gemäß Abs. 6 eine Zulassung zur Prüfung ausschließen.

(5) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ohne eigenes Verschulden nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

6) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat

1. die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland schon einmal endgültig nicht bestanden hat oder
2. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
3. den Prüfungsanspruch gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 8 verloren hat oder
4. die gemäß Abs. 1 bis 3 dem Antrag auf Zulassung beizufügenden Unterlagen nicht fristgemäß oder unvollständig einreicht.

Die Anwendung der Regelungen gemäß Abs. 6 erfolgt unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 7 bis 11.

(7) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Leitung des Akademischen Prüfungsamts über die Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Prüfung. Über die Zulassung bzw. Nichtzulassung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen, so ist der Bescheid zu begründen und der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(8) Zu den Prüfungsleistungen, die studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, gilt ohne besonderes Verfahren als zugelassen, wer ordnungsgemäß im grundständigen Diplomstudiengang oder im Diplomaufbaustudiengang in Erziehungswissenschaft an der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingeschrieben ist. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten,

Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Den Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die im Rahmen eines angerechneten Studiums bestimmte Teilbereiche nicht oder nur unzureichend studiert haben, wird bei der Zulassung zum Studium die Auflage erteilt, die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen nachzuholen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag auf die Praktika angerechnet werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie über eventuelle Nachforderungen gemäß Abs. 2 Satz 4 entscheidet die Leitung des Akademischen Prüfungsamts in Abstimmung mit den jeweiligen Fächern. Über die Anrechnung von berufspraktischen Tätigkeiten entscheiden die damit beauftragten Vertreter der Studienrichtungen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
2. die mündlichen Prüfungen,
3. die schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten, wissenschaftliche Hausarbeiten),
4. die fachpraktischen Prüfungen,
5. die Diplomarbeit.

(2) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er

wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet die Leitung des Akademischen Prüfungsamts, in welcher anderen Form gleichwertige Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 9

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Gemäß Regelung der Studienordnung können bestimmte Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die Studienordnung benennt die entsprechenden Lehrveranstaltungen.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind individuell zu erbringen. Anspruchsniveau und Verfahren der Prüfung müssen anderen Prüfungsformen gleichwertig sein. Die Anforderungen dürfen sich nur auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehen. Die Art der zu erbringenden Leistung wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden bekanntgemacht.

(3) Die studienbegleitende Prüfungsleistung ist von der Leiterin bzw. vom Leiter der Lehrveranstaltung gemäß § 14 zu bewerten und unter Angabe der Art der Leistung und der Note auf dem Formblatt für Leistungsnachweise zu bescheinigen.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden, die von den prüfenden Personen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vereinbart worden sind.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel zu gleichen Anteilen von beiden Prüfenden abgenommen. Die Prüfenden führen abwechselnd das Protokoll. Sofern die mündlichen Prüfungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 von nur einer prüfenden Person in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen werden, führt die beisitzende Person das Protokoll.

(3) Mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten können Studierende des gleichen Studien-

gangs nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen und Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11

Klausurarbeit und wissenschaftliche Hausarbeit

(1) In der Klausurarbeit bzw. in der wissenschaftlichen Hausarbeit soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in begrenzter Zeit ein Problem mit Methoden des jeweiligen Studienfaches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Themen der Klausurarbeiten werden vom Akademischen Prüfungsamt ausgegeben. Themenvorschläge sind von den prüfungsberechtigten Vertretern der beteiligten Fächer spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin dem Akademischen Prüfungsamt zuzuleiten.

(3) Für die Klausurarbeit werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten je Fach bis zu drei Themen oder Themengruppen zur Auswahl gestellt. Ein Thema oder eine Themengruppe ist zu bearbeiten. Bei der Anfertigung der Klausurarbeit dürfen keine anderen als die ausdrücklich bei den einzelnen Themen oder Themengruppen genannten Hilfsmittel verwendet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden.

(4) Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit wird von einer prüfenden Person mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vereinbart und über das Prüfungsamt ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. § 3 Abs. 7 bis 11 bleibt unberührt. Der Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit soll 25 Seiten nicht überschreiten.

§ 12

Fachpraktische Prüfung

(1) Die fachpraktische Prüfung wird in Teilgebiete und Einzelleistungen aufgeteilt. Die Fächer können regeln, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Teilgebiet als Schwerpunktgebiet zu benennen hat.

(2) Die fachpraktische Prüfung kann frühestens im dritten Semester begonnen werden. Sie muss vor Eintritt in die mündliche oder schriftliche Prüfung des betreffenden Faches abgeschlossen sein.

§ 13

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein auf die

Studienrichtung bezogenes Problem aus den Bereichen Erziehungswissenschaft I, Erziehungswissenschaft II oder Wahlpflichtfach innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten der vorgenannten Fächer sowie von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern mit Prüfungsbefugnis gemäß § 37 Abs. 4 Satz 3 PHG betreut werden. Bei der Themenstellung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann vom zweiten Semester des Haupt- bzw. Aufbaustudiums an ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt in Absprache mit der Themenstellerin bzw. dem Themensteller durch die Leitung des Akademischen Prüfungsamts. Auf Antrag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten sorgt die Leitung des Prüfungsamts dafür, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Eine Entscheidung über die Zulassung zu den übrigen Teilen der Diplomprüfung ist mit der Ausgabe des Themas nicht verbunden.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit durch das Akademische Prüfungsamt muss spätestens am ersten Werktag nach der letzten (mündlichen bzw. schriftlichen) Prüfung erfolgen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Leitung des Akademischen Prüfungsamts. Mindestens eine der als Gutachter bestellten Personen muss prüfungsberechtigtes Mitglied der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Monate. Die Aufgabenstellung soll so begrenzt werden, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist ausreicht.

(8) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Für die Be-

arbeitung eines neuen Themas steht wieder ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung.

(9) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung des Akademischen Prüfungsamts auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Fristverlängerung bis zu sechs Monaten bewilligen.

(10) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Leitung des Akademischen Prüfungsamts kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(11) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit - bzw. bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(12) Die Diplomarbeit ist in gedruckter Form und gebunden in dreifacher Fertigung fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Die Ablieferung eines oder aller Exemplare der Diplomarbeit in digitalisierter Form bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Akademischen Prüfungsamtes. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,00) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(13) Die Anwendung der Regelungen in Abs. 4, 7, 8, 9 und 12 erfolgt unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 7 bis 11.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Note einer studienbegleitenden Prüfungsleistung wird vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und auf dem Formblatt für Leistungsnachweise eingetragen.

(2) Die Note einer mündlichen Prüfung wird in Prüfungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 jeweils sofort im Anschluss an das Prüfungsgespräch gleichgewichtig von beiden Prüfenden festgesetzt. Sofern die Prüfung von nur einem Prüfenden in Anwesenheit einer beisitzenden Person abgenommen wird, hört der Prüfende im Anschluss an das Prüfungsgespräch die beisitzende Person zum Ablauf der Prüfung und zur Bewertung der Prüfungsleistung und setzt dann unverzüglich die Note der mündlichen Prüfung fest.

(3) Die Gegenstände und die Benotung der mündlichen Prüfung sind unter Verwendung des entsprechenden Formblatts in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüfenden bzw. von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterschreiben und spätestens am ersten Werktag nach der Prüfung dem Akademischen Prüfungsamt zuzuleiten ist.

(4) Die Gutachten beider Prüfenden zur Bewertung von Klausurarbeiten und wissenschaftlichen Hausarbeiten müssen dem Akademischen Prüfungsamt auf dem entsprechenden Formblatt innerhalb eines Monats, die Gutachten zur Bewertung von Diplomarbeiten innerhalb von zwei Monaten nach Aushändigung der Arbeiten an die Prüfenden vorliegen.

(5) Die Gegenstände und Bewertungen der fachpraktischen Prüfung sind unter Verwendung des entsprechenden Formblatts in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden für die jeweiligen Einzelleistungen bzw. Teilgebiete zu unterschreiben ist. Nach Abschluss der Prüfung in allen Teilgebieten ist das ausgefüllte Formblatt unverzüglich dem Akademischen Prüfungsamt zuzuleiten.

(6) Bei Gruppenarbeiten werden die Prüfungsleistungen individuell bewertet.

(7) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(8) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind Zwischennoten zulässig, bei denen die Noten um jeweils 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

§ 15

Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Akademische Prüfungsamt anhand der vorliegenden Protokolle und Gutachten die Prüfungsergebnisse fest.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen oder bewerten die Prüfenden eine Prüfungsleistung unterschiedlich, wird zur Ermittlung der Fachnote der Durchschnitt aus den ungerundeten Einzelnoten gebildet. Bei dem Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Fachnote lautet

| | |
|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut; |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend; |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | nicht ausreichend. |

(4) Die Note der fachpraktischen Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Teilgebiete; dabei zählt ggf. die Note des Schwerpunktgebietes doppelt. Werden in einem Teilgebiet mehrere Einzelleistungen verlangt, so ergibt sich die Note in einem Teilgebiet aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelleistungen. Im übrigen gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(5) Für die Berechnung der Note der Diplomarbeit gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend. Unterscheiden sich die Bewertungen der Diplomarbeit um mehr als zwei Noten, so kann eine weitere Person als Gutachter bestellt werden. Die Note der Diplomarbeit wird bei der Bildung der Note des entsprechenden Faches nicht berücksichtigt.

(6) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird aus dem Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten gebildet, wobei die Fachnote für Erziehungswissenschaft I doppelt gewichtet wird. Für die Ermittlung der Gesamtnote gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(7) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten und der ungerundeten Note für die Diplomarbeit gebildet, wobei die Note für die Diplomarbeit vierfach und die Fachnote für Erziehungswissenschaft

II zweifach gewichtet wird. Für die Ermittlung der Gesamtnote gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(8) Werden gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

§ 16

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungen

(1) Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Teilgebiet mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wird.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

(5) Am Ende jeder Prüfungsperiode tritt der Prüfungsausschuss zu einer Schlussitzung zusammen. Er stellt nach Überprüfung der Unterlagen die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen (Verlauf und Noten) fest.

(6) Die Noten der mündlichen und fachpraktischen Prüfungen werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von einer prüfenden Person mitgeteilt. Die Noten der übrigen Prüfungen werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Anfrage vom Akademischen Prüfungsamt mitgeteilt, sobald die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer dort vorliegen. Die Gesamtnote der Prüfung wird erst nach der Schlussitzung des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

(7) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat einzelne Fachprüfungen, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt ihr bzw. ihm hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist und darüber Auskunft gibt, ob, ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(8) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig

nicht bestanden oder gelten sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(9) Über den Widerspruch gegen einen Bescheid des Akademischen Prüfungsamtes entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Pädagogischen Hochschule.

§ 17

Freiversuch

(1) Diplomprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit nach ununterbrochenem Fachstudium erstmalig und vollständig abgelegt werden, gelten bei Nichtbestehen als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Nicht als Unterbrechung des Studiums gewertet werden

- Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zu zwei Semestern, wenn die bzw. der Studierende zum Zwecke des Studiums an einer ausländischen Hochschule oder zur Durchführung eines dem Studienziel dienenden Praktikums von der Pädagogischen Hochschule beurlaubt war,
- Zeiten einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Gremien der Hochschulsebstverwaltung sowie
- Zeiten, in denen die bzw. der Studierende nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert oder beurlaubt war. Näheres regelt § 3 Abs. 7 bis 11.

Insgesamt können nicht mehr als drei Semester unberücksichtigt bleiben.

(3) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung spätestens zum übernächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(4) Auf die fachpraktischen Prüfungen und die Diplomarbeit findet die Freiversuchsregelung keine Anwendung.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen, die nicht im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß § 17 abgelegt wurden, können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Wird die Diplomarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat auf Antrag einmal Gelegenheit, eine neue Diplomarbeit anzufertigen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholung bestandener Prüfungen oder einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten Diplomarbeit ist nicht zulässig. Die Regelungen nach § 17 Abs. 3 bleiben unberührt.

(4) Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungen muss im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden. Sie muss spätestens nach Ablauf eines halben Jahres, gerechnet vom Tage der Schlussitzung des Prüfungsausschusses an, erfolgt sein.

(5) Für die Wiederholung der mit "nicht ausreichend" bewerteten Diplomarbeit ist ein neues Thema zu stellen. Die Ausgabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach dem Tage der Schlussitzung des Prüfungsausschusses erfolgen. Für die Bearbeitungszeit gelten § 13 Abs. 7 und 9 entsprechend.

(6) Die Anwendung der Regelungen gemäß Abs. 4 und 5 erfolgt unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 7 bis 11.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Zulassung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und durch die Vorlage geeigneter Beweismittel glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten wird die Vorlage eines ausführlichen ärztlichen Attests verlangt. Hat sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in Kenntnis seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht anerkannt werden.

(3) Werden die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin

anberaumt. Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Teilprüfungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder gibt sie bzw. er gemäß § 13 Abs. 11 für die Diplomarbeit eine Erklärung ab, die nicht der Wahrheit entspricht, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 4 ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamts bzw. des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 4 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der Schlussitzung des Prüfungsausschusses ein von der Leitung des Akademischen Prüfungsamtes unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. Es trägt das Datum der Schlussitzung.

(2) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung enthält

1. die Fachnoten,
2. die Gesamtnote.

(3) Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält

1. die gewählte Studienrichtung,
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
3. die Fachnoten,
4. die Gesamtnote.

(4) Alle Noten werden in Worten und in Ziffern mit einer Dezimalstellen hinter dem Komma angegeben. Die Kennzeichnung einer gemäß § 7 angerechneten Prüfungsleistung ist zulässig.

(5) Wenn alle Prüfungsleistungen mit 1,0 beurteilt worden sind, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" ins Zeugnis aufgenommen.

(6) Auf Antrag wird dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

§ 21 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Diplomprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Pädagogin" bzw. "Diplom-Pädagoge" beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule und der Leitung des Prüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Auf Antrag wird der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Protokolle der mündlichen und fachpraktischen Prüfungen gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Leitung des Akademischen Prüfungsamtes zu stellen. Die Leitung des Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, mit "nicht ausreichend" (5) bewerten und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so erklärt der Prüfungsausschuss die Prüfung für "nicht bestanden" und das Zeugnis für ungültig.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.

2. Diplom-Vorprüfung

§ 25 Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, insbesondere sich die inhaltlichen Grundlagen der Studienfächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 26 Umfang, Art und Dauer der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen

1. in Allgemeiner Erziehungswissenschaft (Erziehungswissenschaft I),
2. nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in einem der Beifächer Psychologie oder Soziologie;

die Prüfung im zweiten Beifach wird im Rahmen der Diplomprüfung abgelegt;

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird sukzessiv abgelegt. Sie umfasst

1. zum Ende des zweiten Semesters eine schriftliche Prüfung im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft (Erziehungswissenschaft I), und zwar nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Klausurarbeit oder eine wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 11.
2. bis zum Ende des vierten Semesters eine mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft (Erziehungswissenschaft I) sowie eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer im gewählten Beifach.

§ 3 Abs. 7 bis 11 bleibt unberührt.

§ 27

Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen der Prüfungsfächer

Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen der Fächer gemäß § 26 Abs. 1 ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil der Prüfungsordnung ist.

3. Diplomprüfung

§ 28

Zweck der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben hat, die Zusammenhänge der Prüfungsfächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 29

Umfang, Art und Dauer der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. den Fachprüfungen
 - 2.1. in Allgemeiner Erziehungswissenschaft (Erziehungswissenschaft I),

2.2. in der Pädagogik der gewählten Studienrichtung (Erziehungswissenschaft II),

2.3. in einem der Beifächer Psychologie und Soziologie, und zwar in dem Fach, das nicht in der Diplom-Vorprüfung bzw. im Rahmen des Erststudiums abgeschlossen wurde.

2.4. in einem bei der gewählten Studienrichtung aufgeführten Wahlpflichtfach:

2.4.1 Wahlpflichtfächer in der Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung sind:

- Deutsch als Fremdsprache
- EDV/Informatik
- Gender Studies
- Gruppenpädagogik
- Interkulturelle Pädagogik
- Medienpädagogik
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Evangelische Theologie/Religionspädagogik
- Katholische Theologie/Religionspädagogik
- im Rahmen einer Sondervereinbarung mit dem Akademischen Prüfungsamt die Didaktik eines Unterrichtsfaches oder eines Fächerverbands, dessen Studium bereits durch die Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine andere anrechenbare Hochschulprüfung abgeschlossen ist:
 - Arbeitslehre (Arbeit - Wirtschaft - Technik)
 - Chemie
 - Englisch
 - Französisch
 - Geographie
 - Geschichte
 - Heimat- und Sachunterricht
 - Kunst
 - Mathematik
 - Musik
 - Physik

2.4.2 Wahlpflichtfächer in der Studienrichtung Medienpädagogik sind:

- Deutsch
- EDV/Informatik
- Ethik
- Gender Studies
- Geographie
- Kunst
- Musik
- Pädagogische Psychologie
- Sozialpädagogik
- Evangelische Theologie/Religionspädagogik
- Katholische Theologie/Religionspädagogik

2.4.3 Wahlpflichtfächer in der Studienrichtung Schulpädagogik sind:

- EDV/Informatik
- Ethik
- Gender Studies
- Gruppenpädagogik
- Interkulturelle Pädagogik
- Medienpädagogik
- Schülerbeurteilung und Bildungsberatung
- die Didaktik eines Unterrichtsfaches oder eines Fächerverbands, dessen Studium bereits durch die Staatsprüfung für ein Lehramt oder durch eine andere anrechenbare Hochschulprüfung abgeschlossen ist:
- Arbeitslehre (Arbeit - Wirtschaft - Technik)
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Geographie
- Geschichte
- Heimat- und Sachunterricht
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Physik
- Politikwissenschaft
- Evangelische Theologie/Religionspädagogik
- Katholische Theologie/Religionspädagogik

2.4.4 Wahlpflichtfächer in der Studienrichtung Sozialpädagogik sind:

- Gemeinwesenarbeit
- Gender Studies
- Gruppenpädagogik
- Interkulturelle Pädagogik
- Jugendhilfe
- Medienpädagogik
- Pädagogik des Elementarbereichs
- Evangelische Theologie/Religionspädagogik
- Katholische Theologie/Religionspädagogik

(2) Die Prüfungen in den Fächern gemäß Abs. 1 Nr. 2.1 bis 2.4. umfassen

1. in jedem der Fächer eine mündliche Prüfung. Sie dauert in der Pädagogik der Studienrichtung (Erziehungswissenschaft II) 45 Minuten, in den anderen Fächern je 30 Minuten;
2. in der Pädagogik der Studienrichtung und im Wahlpflichtfach nach genereller Regelung des jeweiligen Faches entweder studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 9 oder eine Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 oder eine wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 1 und 4; Näheres regelt die Studienordnung;

3. zusätzlich eine fachpraktische bzw. fachpraktisch-künstlerische Prüfung, wenn Gesundheitspädagogik, Kunst oder Musik das studierte Wahlpflichtfach ist.

§ 30

Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen der Prüfungsfächer

Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen der Fächer gemäß § 29 Abs. 1 ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil der Prüfungsordnung ist.

§ 31

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtfächern (Zusatzfächer) einer Prüfung unterziehen.

(2) Die Prüfung im Zusatzfach kann als letzte Fachprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit der Diplomprüfung oder nach Abschluss der Diplomprüfung abgelegt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für Zusatzfächer ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil der Prüfungsordnung ist.

(4) Das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

4. Schlußbestimmungen

§ 32

Übergangsregelungen

(1) Diese Verordnung findet Anwendung bei den Prüfungen der Studierenden, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang bzw. den Diplomaufbaustudiengang Erziehungswissenschaft an der Pädagogischen Hochschule Freiburg einschreiben.

(2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Diplomstudiengang oder im Diplomaufbaustudiengang Erziehungswissenschaft an der Pädagogischen Hochschule Freiburg bereits eingeschrieben sind und ihr Studium einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abschließen, finden weiterhin folgende Prüfungsordnungen Anwendung:

- Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft in der Studienrichtung Erwachsenenbildung mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung / Weiterbildung und Dozent in der Erwachsenenbildung vom 28. September 1982 (W.u.K. 1982, S.535) in der Fassung vom 01. Oktober 1988;
- Prüfungsordnung für den Diplomaufbaustudiengang Erziehungswissenschaft in den Studienrichtungen Medienpädagogik, Schulpädagogik, Sozialpädagogik vom 22. Dezember 1982 (W.u.K. 1983, S.223) in der Fassung vom 01. Oktober 1988.

(3) Studierende nach Absatz 2 können beantragen, nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag auf Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formblatts spätestens bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung an die Leitung des Akademischen Prüfungsamts zu richten. Die aufgrund des Antrags getroffene Entscheidung gilt unwiderruflich für alle noch ausstehenden Prüfungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Rahmen des Diplomstudiengangs bzw. Diplomaufbaustudiengangs. Bei Antragstellung bereits erbrachte gleichwertige Prüfungsleistungen können gemäß § 7 angerechnet werden.

§ 33 Inkrafttreten*

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft in der Studienrichtung Erwachsenenbildung mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung / Weiterbildung und Dozent in der Erwachsenenbildung vom 28. September 1982 (W.u.K. 1982, S.535) in der Fassung vom 01. Oktober 1988 sowie die Prüfungsordnung für den Diplomaufbaustudiengang Erziehungswissenschaft in den Studienrichtungen Medienpädagogik, Schulpädagogik, Sozialpädagogik vom 22. Dezember 1982 (W.u.K. 1983, S.223) in der Fassung vom 01. Oktober 1988 außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 27. November 2000

Anlagen

Die folgenden Anlagen sind verbindlicher Bestandteil der Prüfungsordnung.

Anlage 1 (zu §§ 26-27):

Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen in den Fächern der Diplom-Vorprüfung

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Erziehungswissenschaft (Erziehungswissenschaft I):
drei Leistungsnachweise

1. Beifach (Psychologie oder Soziologie):
zwei Leistungsnachweise

Empirische Forschungsmethoden / Statistik:
ein Leistungsnachweis

Berufspraktische Studien /Grundpraktikum:
Praktikumbescheinigung

Näheres über die Richtstundenzahlen in den Studienfächern sowie über die Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungsnachweise zu erbringen sind, regelt die Studienordnung.

2. Anforderungen in den Prüfungsfächern

2.1 Erziehungswissenschaftlicher Bereich Allgemeine Erziehungswissenschaft (Erziehungswissenschaft I)

- a) Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft und ausgewählte Bereiche der Geschichte der Pädagogik
- b) Philosophische Grundlagen von Erziehung und Bildung
- c) Gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung
- d) Pädagogische Anthropologie
- e) Allgemeine Didaktik
- f) Institutionen der Erziehung und Bildung

Die Anforderungen für die Prüfungsleistung gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 umfassen die Anforderungen nach Buchstaben a), c), d) und f).

2.2 Beifächer

Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 wird die Diplom-Vorprüfung nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten nur in einem der Beifächer Psychologie und Soziologie abgelegt. Die Prüfung im anderen Beifach findet gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2.3 im Rahmen der Diplomprüfung statt.

2.2.1 Psychologie

- a) Allgemeine Psychologie
- b) Entwicklungspsychologie
- c) Sozialpsychologie
- d) Pädagogische Psychologie
- e) Klinische Psychologie

Prüfungsschwerpunkte sind der Bereich a) und - nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten - zwei weitere Bereiche aus b) bis e).

2.2.2 Soziologie

- a) Allgemeine Soziologie
- b) Familiensoziologie
- c) Soziologie der Lebensalter
- d) Soziologie der Erziehung und Bildung
- e) Politische Soziologie
- f) Wirtschaftssoziologie
- g) Soziologie der Massenkommunikation
- h) Kultursoziologie
- i) Soziologie der Freizeit

Prüfungsschwerpunkte sind der Bereich a) und - nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten - zwei weitere Bereiche aus b) bis i).

**Anlage 2 (zu § 29-30):
Zulassungsvoraussetzungen und
Anforderungen in den Fächern der
Diplomprüfung**

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

| | Anzahl der Leistungsnachweise im | |
|---|----------------------------------|------------------------|
| | grundst. Studiengang | Aufbaustudiengang |
| Allgemeine Erziehungswissenschaft (Erziehungswissenschaft I) | ein | ein |
| Pädagogik der gewählten Studienrichtung (Erziehungswissenschaft II) | drei | drei* |
| Beifächer (Psychologie oder Soziologie) | zwei | zwei* |
| Wahlpflichtfächer | zwei | zwei |
| Berufspraktische Studien / Hauptpraktikum | Praktikums bescheinig. | Praktikums bescheinig. |

*Davon ein Leistungsnachweis aus einem Forschungsseminar in Erziehungswissenschaft II oder im Beifach.

Näheres über die Richtstundenzahlen in den Studienfächern sowie über die Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungsnachweise zu erbringen sind, regelt die Studienordnung.

2. Anforderungen in den Prüfungsfächern

2.1 Erziehungswissenschaftlicher Bereich

2.1.1 Allgemeine Erziehungswissenschaft (Erziehungswissenschaft I)

- a) Geschichte der Pädagogik
- b) Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Erziehungswissenschaft
- c) Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft
- d) Bildungstheorie
- e) Didaktik
- f) Bildungspolitik und Bildungsplanung

Die inhaltlichen Anforderungen aus der Diplom-Vorprüfung gemäß Anlage 1 Nr. 1 werden vorausgesetzt.

2.1.2 Pädagogik der gewählten Studienrichtung (Erziehungswissenschaft II)

2.1.2.1 Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung

- a) Theorie und Geschichte der Erwachsenenbildung / Weiterbildung
- b) Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung / Weiterbildung
- c) Erwachsenenbildung / Weiterbildung im internationalen Vergleich
- d) Organisationsformen, Organisationsentwicklung, Personalführung, Institutionen, Recht, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit in der Erwachsenenbildung / Weiterbildung

2.1.2.2 Studienrichtung Medienpädagogik

- a) Kommunikations- und Medientheorien
- b) Semiotik und Dramaturgie der Medien
- c) Medienrecht und Medienpolitik
- d) Kommunikation und Kompetenz in der Mediengesellschaft
- e) Theorien und Handlungsmodelle der Medienpädagogik
- f) "Medienwelten" von Kindern und Jugendlichen: Nutzung - Wirkungen – Medienerziehung
- g) Kulturelle Bildungsarbeit mit Medien
- h) Mediendidaktik

2.1.2.3 Studienrichtung Schulpädagogik

- a) Geschichte der Schulpädagogik
- b) Schul-, Bildungs- und Professionstheorien
- c) Didaktische Theorien / Unterrichtsmethoden
- d) Schule als Institution / Bildungswesen
- e) Schulpädagogik und Genderfragen

2.1.2.4 Studienrichtung Sozialpädagogik

- a) Geschichte und Theorie der Sozialpädagogik und Sozialarbeit
- b) Arbeitsfelder und Methoden der Sozialpädagogik und Sozialarbeit
- c) Recht und Organisation der Sozialpädagogik und Sozialarbeit
- d) Soziale Arbeit in Europa
- e) Berufsethik und Professionalisierung
- f) Sozialmedizin und Sozialpsychiatrie

2.2 Beifächer

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2.3 ist die Prüfung in dem Fach Psychologie oder Soziologie abzulegen, welches in der Diplom-Vorprüfung nicht abgeschlossen wurde.

Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die in keinem der Fächer eine Prüfung abgelegt haben, werden in Psychologie und Soziologie geprüft.

Die Anforderungen ergeben sich aus der Anlage 1.

2.3 Wahlpflichtfächer

2.3.1 Deutsch

in der Studienrichtung Medienpädagogik

Deutsch kann als Wahlpflichtfach gewählt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat in diesem Fach bereits die Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine andere anrechenbare Hochschulprüfung abgelegt hat.

- a) Literaturwissenschaft: Literaturgeschichte (Autoren, Epochen, Gattungen)
oder
Umgang mit Texten (Rezeption und Wirkung von Texten)
- b) Sprachwissenschaft: Grammatik oder Semantik/Stilistik
- c) Literaturdidaktik und Sprachdidaktik: Mediendidaktik, Didaktik der mündlichen und schriftlichen Kommunikation
- d) Sprache und Literatur als Medien (Zeichensprache der Medien)
- e) Sprachliche und außersprachliche Kommunikation (Semiotik, Pragmalinguistik, Soziolinguistik)
- f) Sprache und Literatur in den Medien:

Buch/Zeitung, Theater/Film/Hörfunk/Fernsehen
(vergleichende Mediendramaturgie)

2.3.2 Deutsch als Fremdsprache in der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Deutsch als Fremdsprache kann als Wahlpflichtfach gewählt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat im Fach Deutsch bereits die Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine andere anrechenbare Hochschulprüfung abgelegt hat.

- a) Fachwissenschaft:
- Sprachwissenschaftliche Bereiche (Phonetik, Phonologie, Morphemik, Syntax, Semantik, Idiomatik)
 - Spracherwerb und Zweisprachigkeit
 - Literaturwissenschaft: Wissenschaftliches Arbeiten mit literarischen Texten und Gebrauchstexten
- b) Fachdidaktik:
- Didaktik der mündlichen und schriftlichen Kommunikation
 - Grammatik und Sprachreflexion im Unterricht
 - Landeskunde und interkulturelle Arbeitsfelder
 - Fehleranalyse und Leistungsmessung
 - Didaktik der Unterrichtsmedien

2.3.3 EDV/Informatik in den Studienrichtungen Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Medienpädagogik, Schulpädagogik

- a) Grundlegende Konzepte der Informatik
- b) Programmiersprachen
- c) Programmentwicklung und –gestaltung
- d) Anwendungen
- e) Computerunterstütztes Lernen
- f) Gesellschaft und Informatik
- g) Didaktische Aspekte der EDV/Informatik

2.3.4 Ethik

1. in der Studienrichtung Medienpädagogik,
 - a) Grundfragen der Ethik
 - b) Geschichte der Ethik, inkl. Diskursethik
 - c) Kultur- und Sozialethik
 - d) Ökonomie, Politik und Ethik

2. in der Studienrichtung Schulpädagogik

- a) Grundfragen der Ethik
- b) Geschichte der Ethik
- c) Kultur- und Sozialethik
- d) Entwicklung des moralischen Bewusstseins
- e) Ökonomie, Politik und Ethik

2.3.5 Gemeinwesenarbeit in der Studienrichtung Sozialpädagogik

- a) Ansätze und Konzepte der Gemeinwesenarbeit
- b) Historische Entwicklung und Stand der Gemeinwesenarbeit in verschiedenen Ländern
- c) Forschung und Theoriebildung in der Gemeinwesenarbeit
- d) Gemeinwesenarbeit unter pädagogischen, psychologischen und sozialen sowie unter rechtlichen Aspekten

2.3.6 Gender Studies

- a) Historische Entwicklung der Gender Studies
- b) Fragestellungen und Begriffe einer geschlechterbezogenen Pädagogik
- c) Wissenschaftstheoretische Positionen und forschungsmethodische Verfahren in der Geschlechterforschung
- d) Gender Studies und Interdisziplinarität
- e) Geschlecht und Geschlechterverhältnisse im interkulturellen Vergleich
- f) Gender Studies im Kontext aktueller globaler Probleme
- g) Methoden und Einrichtungen der geschlechterbezogenen pädagogischen Arbeit
- h) Gesetzliche Grundlagen mit geschlechterbezogener Bedeutung

2.3.7 Geographie in der Studienrichtung Medienpädagogik

Geographie kann als Wahlpflichtfach gewählt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat in diesem Fach bereits die Staatsprüfung für ein

Lehramt oder eine andere anrechenbare Hochschulprüfung abgelegt hat.

- a) Theorien und Methoden in der Geographie
- b) Sozialgeographie
- c) Geoökologie
- d) Analyse und Entwicklung geographischer Medien
- e) Kommunikationsprozesse im Geographieunterricht

2.3.8 - wurde gestrichen -

2.3.9 Gruppenpädagogik in den Studienrichtungen Erwachsenbildung/Weiterbildung, Schulpädagogik, Sozialpädagogik

- a) Geschichte, Theorien und Konzepte der Gruppenpädagogik
- b) Arbeitsfelder der Gruppenpädagogik
- c) Didaktik und Methodik der Gruppenarbeit
- d) Interaktionspädagogik
- e) Politische und gesellschaftliche Aspekte der Gruppenpädagogik
- f) Dynamik und Steuerung der Gruppe
- g) Beratung und Supervision in Gruppen

2.3.10 Interkulturelle Pädagogik in den Studienrichtungen Erwachsenbildung/Weiterbildung, Schulpädagogik, Sozialpädagogik

- a) Geschichte und ökonomische, rechtliche, politische, soziale und psychologische Aspekte der internationalen Migration
- b) Organisation, Theorien und Konzepte interkultureller Bildungsarbeit
- c) Arbeitsfelder und Methoden interkultureller Pädagogik
- d) Fachdidaktische Konzepte und Perspektiven interkultureller Pädagogik
- e) Grundkenntnisse in einer Herkunftssprache der Migranten

2.3.11 Jugendhilfe in der Studienrichtung Sozialpädagogik

- a) Theorien und Konzepte der Jugendhilfe
- b) Jugendforschung
- c) Gegenstand und Aufgaben der Jugendhilfe
- d) Institutionen, Arbeitsfelder und Methoden der Jugendhilfe
- e) Geschichte der Jugendhilfe
- f) Psychologie des Jugendalters
- g) Jugendhilferecht

2.3.12 Kunst in der Studienrichtung Medienpädagogik

Kunst kann als Wahlpflichtfach gewählt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat in diesem Fach bereits die Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine andere anrechenbare Hochschulprüfung abgelegt hat.

- a) Geschichte der Kunst mit Schwerpunkt 20. Jahrhundert
- b) Geschichte der Fotografie
- c) Analyse und Interpretation von ästhetischen Objekten mit Schwerpunkt neue Medien
- d) Künstlerische Praxis mit Schwerpunkt Fotografie
- e) Fachdidaktische Theorien mit Schwerpunkt Didaktik der neuen Medien

Sofern aus dem Erststudium keine künstlerisch-fachpraktische Prüfung nachgewiesen wird, ist diese gemäß § 12 im Wahlpflichtfach abzulegen. Sie besteht aus der Vorlage von Arbeiten aus dem Studium und einer vierstündigen fachpraktischen Klausur. Die Vorlage der Arbeiten bezieht sich auf drei künstlerische Bereiche, (Zeichnung/Grafik, Schrift, Druckgrafik, Malerei, Körper/Raum, Foto/moderne Medien, Projekt), von welchen einer als Schwerpunkt gewählt wird. Die einzelnen Bereiche enthalten jeweils 3 Arbeiten, im Schwerpunktbereich 6 Arbeiten.

2.3.13 Medienpädagogik in den den Studienrichtungen Erwachsenbildung/Weiterbildung, Schulpädagogik, Sozialpädagogik

- a) Kommunikations- und Medientheorien

- b) Semiotik und Dramaturgie der Medien
- c) Medienrecht und Medienpolitik
- d) Kommunikation und Kompetenz in der Mediengesellschaft
- e) Theorien und Handlungsmodelle der Medienpädagogik
- f) "Medienwelten" von Kindern und Jugendlichen: Nutzung - Wirkungen – Medienerziehung
- g) Kulturelle Bildungsarbeit mit Medien
- h) Mediendidaktik

2.3.14 Musik

in der Studienrichtung Medienpädagogik

Musik kann als Wahlpflichtfach gewählt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat in diesem Fach bereits die Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine andere anrechenbare Hochschulprüfung abgelegt hat.

- a) Geschichte der Musik mit Schwerpunkt 20. Jahrhundert
- b) Populärmusik
- c) Funktionale Musik (z.B. Filmmusik, Werbemusik, MUZAK)
- d) Musikpraktische Ensemblearbeit im Bereich der Musik des 20. Jahrhunderts
- e) Tontechnische Medien mit dem Schwerpunkt MIDI-Technik

Sofern aus dem Erststudium keine künstlerisch-fachpraktische Prüfung nachgewiesen wird, ist diese gemäß § 12 im Wahlpflichtfach abzulegen. Sie umfasst die Teilbereiche Instrument, Gesang, Dirigieren, Tonsatz. Die Prüfung dauert in jedem Teilbereich 20 Minuten.

2.3.15 Pädagogik des Elementarbereichs

in der Studienrichtung Sozialpädagogik

- a) Geschichte der frühkindlichen und vorschulischen Erziehung
- b) Didaktik und Methodik der Kindergartenpädagogik
- c) Psychologische Grundlagen von Kindheit und Jugend

- d) Institutionen und Arbeitsfelder vorschulischer Erziehung
- e) Hort-Pädagogik
- f) Kooperation im Elementarbereich
- g) Kindergartenrecht

2.3.16 Pädagogische Psychologie

in der Studienrichtung Medienpädagogik

Pädagogische Psychologie kann als Wahlpflichtfach gewählt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat in diesem Fach bereits die Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Haupt-, Real- oder Sonderschulen oder eine andere anrechenbare Hochschulprüfung abgelegt hat.

- a) Allgemeine Psychologie (Motivation und Lernen)
- b) Psychologie der Meinungen, Einstellungen und Werthaltungen
- c) Psychologie der Kommunikation und der Kommunikationsstörungen
- d) Psychologie der Massenkommunikation
- e) Psychologie der Lebensalter

2.3.17 Philosophie

in der Studienrichtung
Erwachsenenbildung/Weiterbildung

- a) Grundfragen der Philosophie
- b) Geschichte der Philosophie
- c) Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie
- d) Philosophische Grundlagen von Erziehung und Bildung
- e) Individual- und Sozialethik
- f) Ökonomie, Politik und Praktische Philosophie

2.3.18 Politikwissenschaft

in der Studienrichtung
Erwachsenenbildung/Weiterbildung

- a) Grundlagen der Politikwissenschaft
- b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- c) Internationale Politik/Außenpolitik

- d) Politische Theorie
- e) Ideengeschichte
- f) Vergleichende Politikwissenschaft

2.3.19 Schülerbeurteilung und Bildungsberatung in der Studienrichtung Schulpädagogik

Schülerbeurteilung und Bildungsberatung kann als Wahlpflichtfach gewählt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen der Staatsprüfung für ein Lehramt eine Prüfung im ergänzenden Studienfach Pädagogische Psychologie oder eine andere anrechenbare Hochschulprüfung in Psychologie abgelegt und mit Erfolg an einem Eignungsfeststellungsverfahren teilgenommen hat.

- a) Theorie und Beratung: pädagogische, sozialpsychologische und institutionelle Grundlagen
- b) Analyse und Veränderung von Verhalten
- c) Bedingungen der Schulleistung
- d) Schullaufbahnkunde und Schullaufbahnberatung
- e) Soziale Wahrnehmung und Beurteilung
- f) Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Urteilsbildung
- g) Methoden und Probleme der Beratung
- h) Institutionsberatung

2.3.20 Soziologie in der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung

- a) Allgemeine Soziologie
- b) Familiensoziologie
- c) Gruppensoziologie
- d) Schichtung/Mobilität
- e) Wissenschaftstheorie
- f) Empirische Soziologie
- g) Politische Soziologie
- h) Wirtschaftssoziologie
- i) Entwicklungsländer-Soziologie

- j) Kulturosoziologie

Prüfungsschwerpunkte sind der Bereich a) und - nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten - zwei weitere Bereiche aus b) bis j).

2.3.21 Sozialpädagogik in der Studienrichtung Medienpädagogik

Sozialpädagogik kann als Wahlpflichtfach gewählt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits einen Abschluss in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Religionspädagogik an einer Fachhochschule oder Berufsakademie erworben bzw. die Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- oder Sonderschulen oder eine anrechenbare Hochschulprüfung in den Fächern Psychologie, Soziologie oder Theologie abgelegt hat.

- a) Geschichte der Sozialpädagogik und Sozialarbeit
- b) Theoriebildung und Forschungsmethodik in der Sozialpädagogik
- c) Ziele der Sozialpädagogik und ihre Funktionen in der Gesellschaft
- d) Methoden der Sozialpädagogik und Sozialarbeit
- e) Sozialpädagogische Institutionen und Arbeitsfelder
- f) Professionalisierungsfragen
- g) Recht und Organisation in der Sozialpädagogik
- h) Öffentlichkeitsarbeit in der Sozialpädagogik

2.3.22 Evangelische Theologie/Religionspädagogik Katholische Theologie/Religionspädagogik

1. in der Studienrichtung
Erwachsenenbildung/Weiterbildung
 - a) Fachwissenschaftliche Inhalte
 - Alttestamentliche und Neutestamentliche Exegese und biblische Theologie
 - Kenntnisse in je zwei Zentralbereichen der Historischen und der Systematischen Theologie
 Diese Inhalte sind stets auch mit religionsdidaktischen Fragestellungen zu vernetzen.
 - b) Religionspädagogische und -didaktische Inhalte

- Zielsetzungen und Formen christlicher Erwachsenenbildung in Geschichte und Gegenwart
- Konzeptionen der Erwachsenenbildung im Verschränkungshorizont von Theologie und Pädagogik
- Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung in kirchlicher Trägerschaft mit unterschiedlichen Zielgruppen und Handlungsfeldern

- f) Religions-Soziologie bzw. christliche Gesellschaftslehre
- g) Caritas und Diakonie
- h) Lernorte des Glaubens

2. in der Studienrichtung Medienpädagogik

In der Diplomprüfung sollen exemplarische theologische Inhalte unter kommunikationswissenschaftlichen Gesichtspunkten reflektiert und ein Bewusstsein von der durchgängigen Integration aller Anforderungsbereiche mit den soziokulturellen Bedingungen und Erfordernissen des tertiären Bildungsbereiches aufgezeigt werden.

- a) Alttestamentliche und Neutestamentliche Exegese und biblische Theologie unter Berücksichtigung kommunikationstheoretischer Gesichtspunkte
- b) Kenntnisse in je einem Zentralbereich der historischen und systematischen Theologie
- c) Praktische Theologie: Konzeption, Organisation und Analyse von religiösen Lernprozessen in kirchlichen Handlungsfeldern; Kirchensoziologie; Kirchliche Presse-, Rundfunk- und Fernseharbeit
- d) Religionspädagogik: Didaktik religiöser Vermittlungsprozesse; Entwicklung, Erprobung und Analyse theologischer/religionspädagogischer Medien in religionspädagogischen Handlungsfeldern

Die einzelnen Prüfungsfelder können thematisch miteinander vernetzt werden.

3. in der Studienrichtung Sozialpädagogik

- a) Alttestamentliche und Neutestamentliche Exegese und sozialgeschichtliche Auslegung der Bibel
- b) Theologische Anthropologie und christliche Ethik
- c) Religiöse Erziehung und Sozialisation im Kinder- und Jugendalter;
- d) Religions-Psychologie
- e) Geschichte, Theorie und Praxis kirchlicher Sozialarbeit

2.3.23 Didaktik eines Unterrichtsfachs

in den Studienrichtungen
Erwachsenenbildung/Weiterbildung und
Schulpädagogik

Auf dem Wege der Sondervereinbarung mit dem Akademischen Prüfungsamt kann als Wahlpflichtfach auch die Didaktik eines Unterrichtsfaches oder eines Fächerverbands gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2.4.1 und Nr. 2.4.3 gewählt werden, dessen Studium bereits durch die Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine andere anrechenbare Hochschulprüfung abgeschlossen ist. Eines der Fächer aus einem Fächerverbund wird als Primärfach, das andere bzw. die anderen werden als Komplementärfächer gewählt.

Wird als Wahlpflichtfach die Didaktik eines Unterrichtsfaches oder eines Fächerverbands gewählt, so dient das Studium der auf die Studienrichtung bezogenen Erweiterung und Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kenntnisse und Fertigkeiten. Näheres über die zu erbringenden Leistungsnachweise wird bei Studienbeginn durch die Fachstudienberatung festgelegt und in die Sondervereinbarung aufgenommen.

2.3.23.1 Arbeitslehre (Arbeit - Wirtschaft - Technik)

Zum Fächerverbund Arbeitslehre gehören die Fächer Haushalt/Textil, Technik und Wirtschaftslehre.

- a) Haushalt/Textil als Primärfach
 - Sozioökonomie und Technologie des privaten Haushalts
 - Ernährungswissenschaft
 - Technologische und ökologische Aspekte von Textilien und Bekleidung
 - Soziologie, Psychologie und Ökonomie von Textilien und Bekleidung
 - Wohnökologie
 - Aktuelle didaktische Konzeptionen im Fach Haushalt/Textil
 - Ausgewählte Bereiche der Technik
 - Ausgewählte Bereiche der Wirtschaftslehre
 - Didaktische Ansätze im Lernfeld Arbeitslehre
- b) Technik als Primärfach
 - Historische und gegenwärtige Ansätze und Modelle technischer Bildung in der allgemeinbildenden Schule

- Räumliche, sächliche und organisatorische Bedingungen des Technikunterrichts
 - Grundlegende Zusammenhänge der fachwissenschaftlichen Bereiche
 - Produktionstechnik
 - Produktplanung
 - Maschinentechnik
 - Bautechnik
 - Informationstechnik
 - Planungen und Einsatz technischer Systeme im privaten, öffentlichen und beruflichen Lebensbereich
 - Ausgewählte Bereiche des Faches Haushalt/Textil und der Wirtschaftslehre
 - Didaktik der Arbeitslehre
- c) Wirtschaftslehre als Primärfach
- Grundlegende gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge
 - Vertiefte Kenntnisse der Verbraucherforschung
 - Kenntnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
 - Ausgewählte Bereiche des Faches Haushalt/Textil und der Technik
 - Einblick in Hauptprobleme der Didaktik der Arbeitslehre

2.3.23.2 Chemie

- a) Fähigkeit zur Reflexion von Zielen und Inhalten des Chemieunterrichts
- b) Einsicht in die Beziehung zwischen Fachwissenschaft und Fachdidaktik
- c) Kenntnis und Bewertung fachdidaktischer Konzepte
- d) Vertiefte Kenntnis der Denkweisen und Arbeitsformen
- e) Fähigkeit zur Beurteilung fachspezifischer Medien

2.3.23.3 Deutsch

nur in der Studienrichtung
Schulpädagogik

- a) Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik:
- Zusammenhang zwischen Literaturtheorien und literaturdidaktischen Ansätzen
 - Allgemeine theoretische Grundlagen der Literaturwissenschaft (z.B. im wissenschafts-, gesellschafts-, kommunikationstheoretischen, ästhetischen, psychologischen Bereich)
 - Konsequenzen literaturtheoretischer und literaturwissenschaftlicher Fragestellungen für curriculare Planungen und Entscheidungen

- Konsequenzen literaturtheoretischer und literaturwissenschaftlicher Fragestellungen für curriculare Planungen und Entscheidungen
- Theorie der literarischen Rezeption und Wertung; Möglichkeiten ihrer empirischen Erforschung; Übertragung entsprechender Ergebnisse auf didaktische, methodische und curriculare Konzepte
- Überblick über Theorie und Praxis literaturdidaktischer Modelle

b) Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik:

- Zusammenhang zwischen Sprachtheorien und Sprachlerntheorien: psychologische und soziologische Beiträge zur Sprachlerntheorie und didaktische Konzepte
- Erarbeitung eines Problems im Rahmen der Teildisziplinen (z.B. Semantik, kontrastive Grammatik, Pragmalinguistik)
- Soziolinguistische Erklärungsmodelle und ihre Konsequenzen für Didaktik und Methodik
- Schulsprachbücher-Curricula-Richtlinien der Bundesländer – ihre sprachwissenschaftlichen und didaktischen Konzeptionen
- Probleme der Leistungskontrolle und Effektivitätskontrolle im Sprachunterricht
- Geschichtliche Beziehungen zwischen Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik
- Didaktische Aspekte sprachgeschichtlicher Themen
- Untersuchungen zur Wirkung soziolektaler und dialektaler Voraussetzungen im Sprachlehrricht

Bei theaterwissenschaftlichen, dialektologischen und volkskundlichen Seminaren kann die Teilnahme an Exkursionen verpflichtend vorgeschrieben werden.

2.3.23.4 Englisch

- a) Sprache / Sprachwissenschaft:
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache, Beherrschung eines Standardakzents
 - Gründliche Kenntnisse in Phonetik/Phonologie, Syntax, Lexik, Semantik und Pragmatik
- b) Literatur:
- Kenntnis ausgewählter Werke der englischsprachigen Literatur aus verschiedenen Gattungen und Epochen unter besonderer Berücksichtigung des 20. Jahrhunderts
- c) Landeskunde:
- Gründliche Kenntnis ausgewählter Aspekte des sozialen, politischen und kulturellen Lebens Großbritanniens, der USA und anderer englischsprachiger Länder

- d) Fachdidaktik und Fachmethodik:
- Kenntnis didaktischer Konzeptionen des Englischunterrichts, Vertrautheit mit seinen Zielen, Inhalten und Prinzipien
 - Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Analyse von Englischunterricht unter besonderer Berücksichtigung der neuen Medien
 - Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Voraussetzungen und Zugangsweisen in der didaktisch-methodischen Planung und Durchführung des Unterrichts

2.3.23.5 Französisch

- a) Sprachpraxis (schriftlich, mündlich)
- b) Fachwissenschaft in den Komponenten Literatur / Textwissenschaft
- c) Fachwissenschaft in den Komponenten Linguistik / Angewandte Linguistik
- d) Fachdidaktik

Bei landeskundlichen und didaktischen Seminaren kann die Teilnahme an Exkursionen verpflichtend vorgeschrieben werden.

2.3.23.6 Geographie

- a) Vertiefte Kenntnisse in geographischen Methoden und Arbeitsweisen
- b) Vertiefte Kenntnisse in Geoökologie
- c) Vertiefte Kenntnisse in Wirtschafts- und Sozialgeographie
- d) Didaktik der Geographie

2.3.23.7 Geschichte

- a) Theorie der Geschichtswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung einer speziellen Thematik oder vertiefte Kenntnisse in einem Bereich der Geschichtsphilosophie
- b) Vertiefte Kenntnisse einer Fragestellung zu einer Epoche oder einem Sachkomplex
- c) Einblick in die Sozialgeschichte
- d) Didaktik der Geschichte

2.3.23.8 Heimat- und Sachunterricht

- a) Heimatkunde – Sachkunde – Sachunterricht
- b) Entwicklung, Ansätze und Perspektiven

- c) Grundformen des Heimat- und Sachunterrichts in Geschichte und Gegenwart
- d) Fachwissenschaften und Fachdidaktiken im Heimat- und Sachunterricht
- e) Lehrplankonzeptionen und Curriculumentwicklung; Lehr- und Lernverhalten im Gegenstandsbereich
- f) Beziehungen des Heimat- und Sachunterrichts zu anderen Lernbereichen in der Grundschule

2.3.23.9 Kunst

- a) Kenntnis der Geschichte der europäischen Kunst bis zur Gegenwart
- b) Fähigkeit zur Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte und Prozesse; Kenntnisse der dazu notwendigen Verfahren
- c) Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit bildnerischen Medien und Verfahren in den Bereichen: Gegenständliches zeichnen, Farbe, Grafik, Schrift, einschließlich Typografie, Druckgrafik, Körper/Raum, Fotografie
- d) Einblick in die psychologischen und lerntheoretischen Voraussetzungen der Vermittlung von Kunst
- e) Kenntnis unterschiedlicher fachdidaktischer Theorien
- f) Kenntnis von Methoden der Vermittlung künstlerischer Verfahren und Prinzipien.

2.3.23.10 Mathematik

- a) Fachwissenschaft:
- Wahrscheinlichkeitsrechnung
 - Beurteilende Statistik
 - Praktische Verfahren zur Auswertung von Versuchs- und Testreihen
 - Informatik
 - Erweiterung der Kenntnisse im Bereich der mathematischen Strukturen
- b) Fachdidaktik:
- Erweiterung der fachdidaktischen Kenntnisse, vor allem im Hinblick auf das nicht studierte Lehramt
 - Psychologische Grundlagen des Mathematikunterrichts, insbesondere Untersuchung mathematischer Lernprozesse

2.3.23.11 Musik

- a) Fachwissenschaft:

- Allgemeine Musikgeschichte
 - Geschichte der Musiktheorie
 - Kenntnisse der Gattungs- und Stilgeschichte
 - Systematische Musikwissenschaft
- b) Fachdidaktik:
- Erstellung von Musik-Curricula
 - Grundfragen der Musikpädagogik
 - Lernbereiche des Faches Musik, inkl. Früherziehung und Freizeitpädagogik
 - Strukturelles Hören
- c) Fachpraxis:
- Sofern keine fachpraktische Prüfung aus einem Lehramtsstudium nachgewiesen wird, ist eine fachpraktische Prüfung gemäß den Anforderungen der Prüfungsordnung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen abzulegen.

2.3.23.12 Physik

Denkweisen und Arbeitsformen im Physikunterricht mit Blick auf

- a) die Inhalte der Physik
- b) die Schüler und deren Entwicklungsstand
- c) curriculare Aspekte

2.3.23.13 Politikwissenschaft

nur in der Studienrichtung
Schulpädagogik

- a) Politische Theorie
- b) Lehre der politischen Systeme
- c) Politische Soziologie
- d) Internationale Politik
- e) Didaktik der politischen Bildung
- f) Kenntnisse der Zeitgeschichte

2.3.23.14 Evangelische Theologie/Religionspädagogik Katholische Theologie/Religionspädagogik

nur in der Studienrichtung
Schulpädagogik

Zum Wahlpflichtfach Evangelische
Theologie/Religionspädagogik bzw. Katholische
Theologie/Religionspädagogik kann zugelassen

werden, wer dieses Studienfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder an einer Fachhochschule studiert und durch ein staatliches oder staatlich anerkanntes kirchliches Examen abgeschlossen hat. Dabei müssen die studienmäßigen Voraussetzungen zur Erteilung der Lehrberechtigung für den Religionsunterricht (Vocatio bzw. Missio) gegeben sein.

Kenntnisse in je einem der folgenden Themenbereiche, immer unter Berücksichtigung fachdidaktischer Gesichtspunkte:

- a) Fachwissenschaftliche Inhalte:
 - Alttestamentliche und Neutestamentliche Exegese und biblische Theologie
 - Systematische Theologie
- b) Religionspädagogische und -didaktische Inhalte:
 - Religion im Erziehungsfeld der Schule einschließlich Theorie, Praxis und bildungspolitische Funktion der Schule in kirchlicher (freier) Trägerschaft
 - Grundthemen religiöser Erziehung; allgemeinpädagogische und didaktische Theorien in Verschränkung mit religionspädagogischen Konzeptionen im Hinblick auf den Religionsunterricht
 - Aktuelle Fragestellungen der Religionspädagogik und der Didaktik des Religionsunterrichts

2.4 Zusatzfächer

(1) Zum Studium eines weiteren Wahlpflichtfachs als Zusatzfach kann zugelassen werden, wer im grundständigen Diplomstudiengang die Diplom-Vorprüfung bestanden hat oder zum Diplomaufbaustudiengang zugelassen ist. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 4 PHG.

(2) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den entsprechenden Anforderungen für die Wahlpflichtfächer gemäß Nr. 1 bzw. Nr. 2.3.